

3965/AB XXI.GP

Eingelangt am: 08.08.2002

BM für soziale Sicherheit und Generationen

Ich beantworte die an mich gerichtete parlamentarische Anfrage Nr. 4000/J der Abgeordneten Petrovic, Freundinnen und Freunde wie folgt:

Frage 1:

Nach Kenntnis meines Ressorts wird eine diesbezügliche Statistik von der Bundesanstalt Statistik Austria als zuständige Stelle geführt.

Frage 2:

Putenfleisch im Innergemeinschaftlichen Handel wird im Rahmen der Kontrolluntersuchung gemeinsam mit dem österreichischen Fleisch untersucht.

Die Einfuhr- und Binnenmarktverordnung sieht vor, dass die Ankunft von Sendungen aus anderen Mitgliedstaaten der Bezirksverwaltungsbehörde zu melden sind. Der Amtstierarzt oder der Fleischuntersuchungstierarzt führen dann stichprobenweise Untersuchungen durch. Über diese Untersuchungen werden in bezug auf Putenfleisch keine zentralen Aufzeichnungen geführt.

Frage 3:

Daten über Einsatzmengen von bestimmten Futterzusatzstoffen bei einer spezifischen Abnehmer- oder Verwendergruppe stehen, wenn überhaupt, nur dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft bzw. dessen Organe der Futtermittelkontrolle (die nunmehr in der Österreichischen Agentur für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit bzw. im Bundesamt für Ernährungssicherheit inkorporiert sind) zur Verfügung, die dementsprechende Register besitzen und Kontrollen durchführen. Der Landwirt als Endverbraucher darf grundsätzlich keine Futterzusatzstoffe in reiner Form verwenden oder einmischen.

Frage 4:

Nach einer aktuellen Stellungnahme des Scientific Committee on Animal Nutrition SCAN vom 11. Oktober 2001 ("on the safety of use of Nifursol in feedingstuffs for turkeys") lassen die verfügbaren Unterlagen zu Nifursol keine eindeutigen Schlüsse auf ein etwaiges Tumor- oder Carcinogenitätspotential und auch nicht auf eine erbgutverändernde (mutagene) Wirkung zu. So waren in vitro Tests positiv, in vivo Tests an lebenden Gewebe- oder Organsystemen ergaben fragliche Resultate. Daher war es auch nicht möglich, eine duldbare tägliche Tagesdosis (ADI) für Nifursol zu installieren.

Frage 5:

Bei der unter Punkt 4 genannten Gegebenheit wird nach der aktuellen europäischen, aber auch internationalen Vorgangsweise sowohl für Veterinärarzneimittel als auch für Futterzusatzstoffe keine Zulassung oder Verwendungsautorisation ausgesprochen.

Daher war auch im Falle von Nifursol als Veterinärarzneimittel von einer Aufnahme in einen der Anhänge 1 bis 3 der Ratsverordnung 2377/90 abzusehen (d.h., der Stoff darf bei Nutztieren nicht angewendet werden).

Anders liegt der Fall, wenn bereits eine Zulassung ausgesprochen worden ist (wie bei Nifursol als Futterzusatzstoff). Hier muss mehr oder weniger von der Behörde bewiesen werden, dass die Weiterverwendung eine Allgemeingefährdung darstellt, um inkriminierte Produkte vom Markt zu nehmen bzw. deren Verwendung zu verbieten. Für diese Angelegenheiten ist der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft federführend zuständig.

In Beachtung des Vorsorgeprinzips hat sich mein Ressort im Rahmen seiner Mitwirkung in diversen Entscheidungsgremien der Europäischen Union dafür eingesetzt, die Zulassungen für Nifursol als Futterzusatzstoff aufzuheben oder nicht zu erneuern. Dabei wurde die ablehnende Stellungnahme meines Ressorts durch die oben zitierte Meinung des SCAN bestätigt.

Demgegenüber ist allerdings zu bedenken, dass Nifursol das einzige noch verbleibende Mittel gegen die gravierende Schwarzkopfkrankheit der Puten darstellt. Ein Ausbruch dieser Erkrankung in einem Tierkollektiv würde nicht nur zu kommerziellen Schäden für die Züchter, sondern auch vor allem zu beträchtlichem Leid für die erkrankten Tiere führen.

Die Europäische Kommission hat im Ständigen Ausschuss für die Lebensmittelkette und die Tiergesundheit - Untergruppe Tierernährung - eine Verordnung zur Zurückziehung der Zulassung von Nifursol als Futterzusatzstoff vorgestellt und zur Abstimmung gebracht.

Frage 6:

Bei der Zulassung von Geflügelschlachthöfen gibt es keine Unterschiede in der Geflügelart. Es sind in der nachfolgenden Tabelle daher alle Geflügelschlachtbetriebe angegeben.

	Großbetriebe	landw. Schlächter	Putenschlachtungen	
Kleinbetriebe				
BGLD.	1	2	7	792.726
KTN.	2	6	3	1.265.837
NÖ.	2	15	52	15.844
OÖ.	1	12	58	1.055
SBG.	0	0	0	0
STMK.	3	17	31	1.368
TIROL	0	0	1	10
VLBG.	0	7	4	306
WIEN	0	0	0	0

Frage 7:

Es gibt keine Schlachtbetriebe (Verarbeiter im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91) die nur Puten aus biologischer Landwirtschaft schlachten. Es gibt jedoch einen Schlachtbetrieb, der Puten aus konventioneller Landwirtschaft sowie aus biologischer Landwirtschaft schlachtet. Eine Nennung des Betriebes ist auf Grund des Datenschutzes nicht möglich.